



C(Extr.)/14/7

ORIGINAL: englisch

DATUM: 29. April 1997

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

DER RAT

Vierzehnte außerordentliche Tagung
Genf, 29. April 1997

BERICHT

vom Rat angenommen

Eröffnung der Tagung

1. Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) hielt seine vierzehnte außerordentliche Tagung am 29. April 1997 in Genf unter dem Vorsitz des Herrn Bill Whitmore (Neuseeland) ab.
2. Der Präsident eröffnete die Tagung und hieß die Teilnehmer willkommen.
3. Der Präsident hieß insbesondere die Delegation Paraguays, des Staates, der am 8. Februar 1997 zum zweiunddreißigsten Verbandsstaat der UPOV wurde, sowie die Delegationen der Europäischen Gemeinschaft, Marokkos und der Republik Moldau willkommen.
4. Die Teilnehmerliste ist der Anlage zu diesem Bericht zu entnehmen.

Annahme der Tagesordnung

5. Der Rat nahm die Tagesordnung, vorbehaltlich der Aufnahme eines Punktes über die Schließung der Akte von 1978 bei Inkrafttreten der Akte von 1991, in der Fassung von Dokument C(Extr.)/14/1 an.

Prüfung der Vereinbarkeit der Gesetzgebung der Republik Moldau mit dem UPOV-Übereinkommen

6. Die Erörterung stützte sich auf Dokument C(Extr.)/14/2.
7. Der Rat beschloß auf der Grundlage der in den Absätzen 24 und 25 des Dokuments C(Extr.)/14/2 festgehaltenen Schlußfolgerung des Verbandsbüros,
 - a) eine positive Stellungnahme über die Vereinbarkeit der Gesetzgebung der Republik Moldau mit den Bestimmungen der Akte von 1991 abzugeben und
 - b) den Generalsekretär zu ermächtigen, die Regierung der Republik Moldau über diese Entscheidung zu unterrichten und sie auf die in den Absätzen 5 und 8 des Dokuments C(Extr.)/14/2 erwähnten Abweichungen von der Vereinbarkeit sowie auf die Abweichung der in Artikel 1 des Gesetzes über den Schutz neuer Pflanzensorten aufgenommenen Begriffsbestimmung der Sorte von der entsprechenden Begriffsbestimmung in Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 aufmerksam zu machen.

Prüfung der Vereinbarkeit der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft mit dem UPOV-Übereinkommen

8. Die Erörterung stützte sich auf Dokument C(Extr.)/14/3.
9. Der Rat beschloß auf der Grundlage der in dem Absatz 38 des Dokuments C(Extr.)/14/3 festgehaltenen Schlußfolgerung des Verbandsbüros,
 - a) eine positive Stellungnahme über die Vereinbarkeit der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft mit den Bestimmungen der Akte von 1991 abzugeben und
 - b) den Generalsekretär zu ermächtigen, die Behörden der Europäischen Gemeinschaft über diese Entscheidung zu unterrichten.

Prüfung der Vereinbarkeit der Gesetzgebung des Königreichs Marokko mit dem UPOV-Übereinkommen

10. Die Erörterung stützte sich auf Dokument C(Extr.)/14/4.
11. Der Rat beschloß auf der Grundlage der in den Absätzen 23 und 24 des Dokuments C(Extr.)/14/4 festgehaltenen Schlußfolgerung des Verbandsbüros,
 - a) eine positive Stellungnahme über die Vereinbarkeit der Gesetzgebung des Königreichs Marokko mit den Bestimmungen der Akte von 1991 abzugeben und
 - b) den Generalsekretär zu ermächtigen, die Regierung des Königreichs Marokko über diese Entscheidung zu unterrichten.

12. Es wurde daran erinnert, daß der Rat bei früheren Gelegenheiten entschieden habe, daß ein mit der Akte von 1991 vereinbares Gesetz so anzusehen sei, daß es auch mit der Akte von 1978 vereinbar sei. Das Königreich Marokko könne somit ohne weitere Förmlichkeit zugleich der Akte von 1978 und der Akte von 1991 beitreten, wenn es dies wünsche, um formelle Beziehungen im Sinne des internationalen Vertragsrechts mit allen Mitgliedern der UPOV herzustellen.

Prüfung der Vereinbarkeit der Gesetzgebung der Volksrepublik China mit dem UPOV-Übereinkommen

13. Die Erörterung stützte sich auf Dokument C(Extr.)/14/5.

14. Der Rat beschloß auf der Grundlage der in den Absätzen 27 und 28 des Dokuments C(Extr.)/14/5 festgehaltenen Schlußfolgerung des Verbandsbüros,

a) eine positive Stellungnahme über die Vereinbarkeit der Gesetzgebung der Volksrepublik China mit den Bestimmungen der Akte von 1978 abzugeben und

b) den Generalsekretär zu ermächtigen, die Regierung der Volksrepublik China über diese Entscheidung zu unterrichten.

Schließung der Akte von 1978 bei Inkrafttreten der Akte von 1991

15. Die Erörterung stützte sich auf Dokument C(Extr.)/14/6.

16. Der Rat entschied auf der Grundlage einer Empfehlung des Beratenden Ausschusses, ohne hierüber abzustimmen, folgende Entscheidung anzunehmen:

“Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen hat auf seiner vierzehnten außerordentlichen Tagung am 29. April 1997 beschlossen, daß

auch nach Inkrafttreten der Akte von 1991 des Übereinkommens gemäß Artikel 37 Absatz 1 dieser Akte jeder Staat, der

a) gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Akte von 1978 den Rat um Stellungnahme, ob seine Gesetze mit dieser Akte vereinbar sind, ersucht hat und

b) eine positive Stellungnahme des Rates erhalten hat oder, falls die Stellungnahme eine Änderung seiner Gesetze empfahl, die empfohlenen Änderungen zur Genugtuung des Verbandsbüros vorgenommen hat,

zu jeder Zeit vor dem ersten Jahrestag des Inkrafttretens der Akte von 1991 entsprechend der Bestimmungen der Akte von 1978 eine Urkunde über den Beitritt zu dieser Akte hinterlegen kann.”

17. Die Delegationen des Vereinigten Königreichs, Deutschlands und der Vereinigten Staaten von Amerika äußerten, ohne auf eine Abstimmung zu drängen, ihre ernsthaft Bedenken über die Fähigkeit des Rates, eine solche Entscheidung zu treffen; sie erklärten, daß

diese Entscheidung auf keinen Fall als Präzedenzfall gelten könne. Demzufolge behielten diese Delegationen ihre Position über die Entscheidung vor.

[Anlage folgt]